

EU-Definition zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist nach den meisten Beihilferegelungen der EU ausgeschlossen. Vor Gewährung einer Beihilfe aus einer solchen Beihilferegelung ist zu prüfen, ob das Antrag stellende Unternehmen als in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlich einzustufen ist oder nicht.

1. Grundlage

Grundlagen für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249/1 vom 31.07.2014), Verlängerung der Leitlinien (Amtsblatt der EU C 224/2 vom 8.7.2020) bzw.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union -Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 und in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020

2. Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmen zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften¹: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.²
- e) Zusätzlich bei Unternehmen, die kein KMU sind: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5
 - und
 - das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

3. Besonderheit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft, wenn es die Voraussetzungen unter 2 c) erfüllt.

¹ Dies gilt z. B. für Kommanditgesellschaften, Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

² Dieses Kriterium gilt nur im Rahmen des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).